



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

22. August 2023

Stellungnahme 38/2023

zu dem Vorschlag für eine
Verordnung über einen
Rahmen für den Zugang zu
Finanzdaten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 360 final.

Zusammenfassung

Am 28. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554² („der Vorschlag“). Ziel des Vorschlags ist es, die Entwicklung von datengesteuerten Finanzdienstleistungen und -produkten zu fördern, indem Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, den Zugang zu ihren Finanzdaten besser zu kontrollieren.

Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag darauf abzielt, den Kunden – einschließlich der betroffenen Personen - die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, wie und von wem ihre Daten genutzt werden. Er weist jedoch darauf hin, dass die Definition des Begriffs „Kundendaten“ besonders weit gefasst ist und potenziell auch hochsensible personenbezogene Daten einschließt. Die Kategorien personenbezogener Daten, die im Rahmen des Vorschlags bereitzustellen sind, sollten unter Berücksichtigung der Risiken für natürliche Personen, auf deren personenbezogene Daten zugegriffen würde und deren personenbezogene Daten genutzt würden, klar abgegrenzt werden. Der EDSB empfiehlt außerdem, Daten, die im Rahmen von Profiling erstellt wurden, ausdrücklich von der Definition von „Kundendaten“ auszuschließen.

Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag Dateninhabern und Datennutzern mehrere Verpflichtungen auferlegt werden, die sich positiv auf das Schutzniveau der personenbezogenen Daten auswirken könnten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Datennutzer verpflichtet werden, bei jeder Anfrage die spezifischen Arten von Kundendaten, zu denen sie Zugang erhalten möchten, klar darzulegen. Zudem sollte in dem Vorschlag untersagt werden, dass Kunden, die das Dashboard der Zugriffsberechtigungen nicht installieren und nutzen bzw. nicht auf andere Weise den Austausch von Daten zwischen Dateninhabern und Datennutzern gemäß dem Vorschlag ermöglichen, Finanzdienstleistungen verweigert werden.

Der EDSB ist der Ansicht, dass ein klar definierter und strikt durchgesetzter Umfang der Datennutzung erforderlich ist, um die angemessene Nutzung personenbezogener Daten abzugrenzen und schutzbedürftige Verbraucher zu schützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in dem Vorschlag die Ausarbeitung von Leitlinien durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vorgesehen ist. Um sicherzustellen, dass die Leitlinien vollständig mit dem Datenschutzrecht in Einklang stehen, hält der EDSB eine förmliche Konsultation des EDSA für erforderlich. Der EDSB empfiehlt außerdem, den Anwendungsbereich der künftigen Leitlinien auf andere relevante Finanzprodukte und -dienstleistungen auszuweiten, wie z. B. auf Hypothekarkreditverträge, Zahlungsdienste, andere Versicherungsprodukte, Anlageprodukte und Altersvorsorgeprodukte. In den Leitlinien sollten gegebenenfalls auch die Grenzen für die Kombination von „Kundendaten“ mit anderen Arten personenbezogener Daten, wie z. B. personenbezogene Daten, die von Dritten eingeholt werden (z. B. soziale Netzwerke oder Datenmakler), näher ausgeführt werden.

² COM(2023) 360 final.

Der EDSB empfiehlt, eine enge Zusammenarbeit zwischen den gemäß dem Vorschlag zuständigen Behörden und den Datenschutzaufsichtsbehörden sicherzustellen, um eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Vorschlags und des EU-Datenschutzrechts zu gewährleisten. Eine enge Zusammenarbeit könnte dadurch gefördert werden, dass klargestellt wird, unter welchen Umständen die zuständigen Behörden die Datenschutzbehörden konsultieren und mit ihnen Informationen austauschen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Anmerkungen	7
3. Datenzugang und Datennutzung	9
3.1. Kategorien von Kundendaten	9
3.2. Rolle von „Berechtigungen“	12
3.3. Pflichten der Dateninhaber und Datennutzer.....	13
3.4. Umfang der Datennutzung.....	14
3.5. Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten.....	18
4. Finanzinformationsdienstleister.....	20
5. Systeme für den Austausch von Finanzdaten	21
6. Zuständige Behörden und Zusammenarbeit.....	21
7. Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	23
8. Schlussfolgerungen.....	23

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)³, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 28. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554⁴ („der Vorschlag“).
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Entwicklung von datengesteuerten Finanzdienstleistungen und -produkten zu fördern, indem Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, den Zugang zu ihren Finanzdaten besser zu kontrollieren⁵. Auf diese Weise würde der Vorschlag es Verbrauchern und Unternehmen ermöglichen, Finanzprodukte und -dienstleistungen zu nutzen, die über Zahlungen hinausgehen und auf der Grundlage der für sie relevanten Daten auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Gleichzeitig zielt der Vorschlag darauf ab, die Risiken anzugehen, die mit dem zunehmenden Austausch und dem Zugang zu Finanzdaten verbunden sind⁶.
3. Der Vorschlag ist ein sektoraler Baustein, der sich in die breitere europäische Strategie für Daten einfügt und den Datenaustausch innerhalb des Finanzsektors und mit anderen Sektoren ermöglicht⁷. Er steht in direktem Zusammenhang mit einer der Prioritäten der Strategie der Kommission für ein digitales Finanzwesen in der EU, insbesondere der Schaffung eines europäischen Finanzdatenraums zur Förderung datengestützter Innovationen auf der Grundlage der europäischen Datenstrategie⁸, einschließlich eines verbesserten Datenzugriffs und Datenaustausches innerhalb des Finanzsektors⁹.
4. Im Wesentlichen werden in dem Vorschlag

³ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁴ COM(2023) 360 final.

⁵ COM(2023) 360 final, S. 1.

⁶ COM(2023) 360 final, S. 1.

⁷ COM(2023) 360 final, S. 3.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Eine europäische Datenstrategie“, COM(2020) 66 final vom 19.2.2020.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU, COM(2020) 591 final vom 24.9.2020, S. 3.

- a. die Vorschriften festgelegt, nach denen bestimmte Kategorien von „Kundendaten“ – einschließlich personenbezogener Daten – im Finanzbereich¹⁰ von Finanzinstituten und Finanzinformationsdienstleistern – den „berechtigten Stellen“¹¹ –, die entweder als Dateninhaber¹² oder als Datennutzer¹³ auftreten, eingesehen, ausgetauscht und genutzt werden dürfen;
 - b. dem Kunden – bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln kann¹⁴ – das Recht eingeräumt, vom Dateninhaber die Weitergabe dieser Daten an einen Datennutzer für die Zwecke und unter den Bedingungen zu verlangen, die zwischen dem Datennutzer und dem Kunden vereinbart wurden¹⁵;
 - c. den Datennutzern, die auf Ersuchen der Kunden Daten erhalten, bestimmte Verpflichtungen auferlegt und bestimmte Grenzen für die Verwendung von Kundendaten festgelegt¹⁶;
 - d. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) – in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzausschuss („EDSA“) – beauftragt, gezielte Leitlinien zu Bereichen auszuarbeiten, in denen der im Vorschlag vorgesehene Datenaustausch und Datenzugriff mit einer höheren Gefahr eines Ausschlusses für Kunden verbunden sein könnte¹⁷, und damit einen „Umfang der Datennutzung“¹⁸ festzulegen;
 - e. den Kunden die Möglichkeit gegeben, die Datenberechtigungen, die sie den Datennutzern erteilt haben, mithilfe von Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten (die von den Dateninhabern verbindlich einzurichten sind)¹⁹ zu überwachen und zu verwalten; und
 - f. Anforderungen in Bezug auf die Einrichtung und Governance von Systemen für den Austausch von Finanzdaten eingeführt, deren Ziel es ist, Dateninhaber, Datennutzer und Verbraucherorganisationen zusammenzubringen – um (unter anderem) Daten- und Schnittstellenstandards sowie einen gemeinsamen standardisierten vertraglichen Rahmen für den Zugang zu bestimmten Datensätze zu entwickeln²⁰.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 54 des Vorschlags auf diese

¹⁰ Aufgeführt in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags.

¹¹ Aufgeführt in Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags.

¹² Artikel 3 Absatz 5 des Vorschlags: „Dateninhaber“ [bezeichnet] ein Finanzinstitut, das kein Kontoinformationsdienstleister ist und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet.“

¹³ Artikel 3 Absatz 6 des Vorschlags: „Datennutzer“ [bezeichnet] eine der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Stellen, die nach Einwilligung des Kunden rechtmäßigen Zugang zu den in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten erhält.“

¹⁴ Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags.

¹⁵ Artikel 5 des Vorschlags.

¹⁶ Artikel 6 des Vorschlags.

¹⁷ Insbesondere Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung von Verbrauchern sowie der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten. Siehe auch Erwägungsgrund 18 des Vorschlags.

¹⁸ Artikel 7 des Vorschlags.

¹⁹ Artikel 8 des Vorschlags.

²⁰ Titel IV und V des Vorschlags.

Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB aner kennend fest, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Anmerkungen

6. Der EDSB erkennt an, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Kunden von Finanzinstituten die Möglichkeit haben, von offenen, fairen und sicheren Innovationen im Finanzsektor zu profitieren. Er begrüßt ferner, dass der Vorschlag darauf abzielt, Kunden – einschließlich betroffener Personen im Sinne des EU-Datenschutzrechts – zu befähigen, zu entscheiden, „wie und von wem ihre Finanzdaten genutzt werden“ und die Möglichkeit einzuräumen, „Unternehmen auf ihren Wunsch Zugang zu ihren Daten zu gewähren, um Finanz- und Informationsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen“²¹.
7. Der Austausch von Kundendaten gemäß dem Vorschlag zwischen berechtigten Stellen würde kontrolliert, da er auf Ersuchen des Kunden erfolgt²². Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass ohne angemessene Garantien – wie z. B. ein klar festgelegter und nachdrücklich durchgesetzter Umfang der Datennutzung²³ – ein Austausch und eine Nutzung von Daten in größerem Umfang in bestimmten Fällen zu einem Risiko höherer Preise für wichtige Finanzdienstleistungen oder zum Ausschluss von Kunden mit einem ungünstigen Risikoprofil führen könnte. In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk auf Dienstleistungen, die von Natur aus eine Risikoteilung erfordern, wie z. B. Versicherungen²⁴, oder auf Dienstleistungen zu richten, die für das tägliche Leben der Bürger notwendig sein können, wie z. B. Verbraucherkredite. Die Verbraucher sind bei Finanzdienstleistungen häufig die schwächere Partei, die der Gefahr von Missbrauch, Betrug und Ausbeutung ausgesetzt ist²⁵ und häufig mit einem Informations- und Machtungleichgewicht gegenüber Finanzdienstleistern konfrontiert.
8. Der EDSB stellt fest, dass die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch durch die überarbeitete Verbraucherkreditrichtlinie²⁶ geregelt wird, die klare Beschränkungen für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten vorsieht (insbesondere für besondere Kategorien personenbezogener Daten und

²¹ Erwägungsgrund 2 des Vorschlags.

²² Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags. Siehe auch SWD(2023) 224 final, S. 65.

²³ Siehe Artikel 7 des Vorschlags.

²⁴ In ihrer Folgenabschätzung stellt die Kommission fest, dass eine unangemessene Nutzung von Finanzinformationen zu unlauterer Voreingenommenheit oder Vorurteilen führen könnte, die für die Verbraucher schädlich sind. Manche Verbraucher könnten dadurch von einem Markt ausgeschlossen werden, während diejenigen, die sich nicht an einem Austausch von Daten beteiligen wollen, am Ende möglicherweise einen höheren Preis für die Dienstleistungen zahlen müssten. Verbraucherverbände, die in der Sachverständigengruppe der Kommission vertreten seien, hätten auf verschiedene Arten von Risiken einer finanziellen Ausgrenzung im Zusammenhang mit einem verstärkten Datenaustausch in Ermangelung angemessener Garantien hingewiesen. Dazu gehören unter anderem die Risiken, die eine detailliertere Risikoauswahl für schutzbedürftige Verbraucher mit einem höheren Risikoprofil mit sich bringen kann. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Verbrauchern, die sich gegen einen Austausch ihrer Daten entscheiden, nicht alle angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stehen. Die Risikobündelung in einigen Sektoren, wie z. B. Versicherungen, könnte ebenfalls auf dem Spiel stehen, was für viele zu höheren Preisen führen könnte. (SWD(2023) 224 final, S. 17).

²⁵ Technischer Vermerk der Beratenden Gruppe zur Hilfe für die Armen (CGAP), „[Combining Open Finance and Data Protection for Low-Income Consumers](#)“ (Kombination von offenem Finanzwesen und Datenschutz für Verbraucher mit niedrigem Einkommen), Februar 2023, S. 5.

²⁶ Siehe Artikel 18 Absatz 2 des [Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite \(COM\(2021\) 347 – C9-0244/2021 – 2021/0171\(COD\)\)](#), vorläufige Vereinbarung aufgrund interinstitutioneller Verhandlungen.

Daten aus sozialen Netzwerken). Wie in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag²⁷ weist der EDSB erneut auf die Bedeutung solcher Einschränkungen hin, die unter anderem dazu beitragen sollen, die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherkrediten zu gewährleisten. Die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung ist auch im Hinblick auf den Zugang zu anderen Finanzdienstleistungen wie Hypotheken oder Versicherungen als „grundlegende“ Dienstleistungen, die für die finanzielle und soziale Integration notwendig sind, von großer Bedeutung.

9. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 48 des Vorschlags betont wird, dass die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)²⁸ Anwendung findet, wenn personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag verarbeitet werden. Es könnte jedoch Situationen geben, in denen berechnete Stellen oder EU-Einrichtungen wie die EBA anderen Rechtsakten der EU über den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz als der DSGVO, insbesondere der EU-DSVO und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, unterliegen.²⁹ Der EDSB empfiehlt daher, den ursprünglichen Satz von Erwägungsgrund 48 des Vorschlags leicht umzuformulieren, und zwar entsprechend folgendem Wortlaut: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie gegebenenfalls der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgen.“*
10. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag auf der Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“)³⁰ aufbaut, die den Austausch von Zahlungskontodaten für Zahlungsdienste und Kontoinformationsdienste ermöglicht und derzeit überarbeitet wird. Er weist ferner darauf hin, dass mit dem Vorschlag die Kohärenz mit dem Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste³¹ sichergestellt werden soll³². In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf die Empfehlungen, die er in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste ausgesprochen hat, insbesondere in Bezug auf den Begriff „Berechtigung“, auf den sowohl im Vorschlag als auch im Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste Bezug genommen wird.

²⁷ Siehe [Stellungnahme 11/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite](#), 26. August 2021, Randnummer 17.

²⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

³¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, COM(2023) 367 final.

³² Erwägungsgrund 49 des Vorschlags.

3. Datenzugang und Datennutzung

3.1. Kategorien von Kundendaten

11. In Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags wird dargelegt, welche Kategorien von Kundendaten in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen. Die folgenden Kategorien von Kundendaten würden ausgetauscht, abgerufen und genutzt werden:
- a. Hypothekarkreditverträge, Darlehen und Konten, mit Ausnahme von Zahlungskonten im Sinne der PSD2³³, einschließlich Daten zu Saldo, Konditionen und Transaktionen. Gemäß Erwägungsgrund 13 des Vorschlags sollten solche Kundendaten auch Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen und den Bedarf an nachhaltiger Finanzierung einschließen.
 - b. Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU³⁴ („Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente - MiFiD II“) erhoben werden. Gemäß Erwägungsgrund 13 des Vorschlags sollten solche Kundendaten auch Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen und den Bedarf an nachhaltiger Finanzierung einschließen.
 - c. Rentenansprüche in betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG³⁵ („Solvabilität II“) und der Richtlinie (EU) 2016/2341³⁶ („Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung – EbAV-II-Richtlinie“) oder über die Bereitstellung eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts („PEPP“) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238³⁷. Gemäß Erwägungsgrund 15 des Vorschlags würde dies Folgendes umfassen: „Die Daten über Rentenansprüche betreffen insbesondere die erworbenen Rentenansprüche, die voraussichtliche Höhe der Altersversorgungsleistungen sowie die Risiken und Garantien von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgungssysteme.“

³³ Im Gegensatz dazu heißt es in Erwägungsgrund 12 des Vorschlags: „Kreditkonten, für die eine Kreditlinie besteht und die nicht für die Ausführung von Zahlungsvorgängen an Dritte genutzt werden können, sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“

³⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349). Insbesondere müssen Wertpapierfirmen gemäß Artikel 25 Absätze 2 und 3 MiFiD II „die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden oder potenziellen Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz“ einholen.

³⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

³⁶ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

³⁷ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (Text von Bedeutung für den EWR), PE/24/2019/REV/1 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

- d. Die Bereitstellung von Nichtlebensversicherungsprodukten (z. B. Versicherungen für Wohngebäude, Fahrzeuge und sonstige Vermögenswerte) gemäß Solvabilität II, mit Ausnahme von Krankenversicherungsprodukten³⁸. In Erwägungsgrund 14 des Vorschlags wird klargestellt, dass diese Daten sowohl Informationen über das Versicherungsprodukt – z. B. Einzelheiten über den Versicherungsschutz – als auch spezifische Daten über die versicherten Vermögenswerte der Verbraucher umfassen sollten. Dazu gehören Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 20 und 30 der Richtlinie (EU) 2016/97³⁹ („IDD“) eingeholt werden.
- e. Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden. Gemäß Erwägungsgrund 16 des Vorschlags kann dies „Jahresabschlüsse und Prognosen, Informationen über finanzielle Verbindlichkeiten und Zahlungsrückstände, Eigentumsnachweise für die Sicherheit, Nachweise für die Versicherung der Sicherheit und Informationen über Garantien“ einschließen.

12. Personenbezogene Finanzdaten, die von Zahlungsdienstleistern, Versicherungsunternehmen, Anbietern von Altersvorsorgeprodukten und anderen Finanzinstituten verarbeitet werden, sind von Natur aus sensibel⁴⁰. Daher begrüßt der EDSB, dass bestimmte Datenkategorien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, e und f vom Anwendungsbereich des Vorschlags ausgenommen wurden, insbesondere Kundendaten im Zusammenhang mit Zahlungskonten⁴¹, der Bereitstellung von Lebens- und Krankenversicherungsprodukten und Daten, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung natürlicher Personen sind.

13. Ungeachtet des Ausschlusses bestimmter Kategorien von Daten können Kundendaten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 fallen, dennoch hochsensibel sein. Der Folgenabschätzung der Kommission zufolge können bestimmte Kundendaten sogar besondere Kategorien personenbezogener Daten in Bezug auf den Kunden enthalten, wie z. B. gesundheitsbezogene Daten⁴². Beispielsweise können Rentenansprüche gemäß der

³⁸ Siehe auch SWD(2023) 224 final, S. 104 (wobei betont wird, dass Dienstleistungen mit einer inhärenten Risikoteilung bei Versicherungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei und zu beachten sei, wie sich die Personalisierung von Produkten auf dieses Modell auswirken könne. Unter Berücksichtigung der Natur sensibler personenbezogener Daten seien beispielsweise die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten insgesamt schwerwiegender.)

³⁹ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

⁴⁰ Artikel 29-Datenschutzgruppe, [Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung \(DSFA\) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“](#), WP 248 Rev.01, zuletzt überarbeitet und angenommen am 4. Oktober 2017, S. 10: „Diese personenbezogenen Daten gelten als vertraulich (im gängigen Sinne des Wortes), da [...] die Verletzung derselben mit ernsthaften Konsequenzen für den Alltag des Betroffenen einhergeht (wie etwa Finanzdaten, die für den Zahlungsbetrug missbraucht werden könnten).“

⁴¹ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), [Leitlinien 06/2020 zum Zusammenspiel zwischen der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der DSGVO](#), Version 2.0, angenommen am 15. Dezember 2020, Absatz 52: „Gleichzeitig können durch Finanztransaktionen sensible Informationen über eine einzelne betroffene Person offengelegt werden, einschließlich solcher, die sich auf besondere Kategorien personenbezogener Daten beziehen. Je nach den Transaktionsdaten können politische Meinungen und religiöse Überzeugungen beispielsweise durch Spenden an politische Parteien oder Organisationen, Kirchen oder Gemeinden offengelegt werden. [...] Personenbezogene Gesundheitsdaten können aus der Analyse medizinischer Rechnungen gewonnen werden, die von einer betroffenen Person an eine medizinische Fachkraft (z. B. einen Psychiater) gezahlt werden.“

⁴² SWD(2023) 224 final, S. 107 (dort heißt es, dass Rentendaten sensible personenbezogene Daten von Verbrauchern enthalten könnten und dass Finanzinstitute für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten möglicherweise die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO benötigen).

EbAV-II-Richtlinie Altersversorgungsleistungen umfassen, die „in Form von Zahlungen im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder in Form von Unterstützungszahlungen oder -leistungen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Tod“ bestehen.⁴³ Ebenso können Verträge über europaweite private Altersvorsorgeprodukte „biometrische Risiken“ abdecken, d. h. mit Tod, Behinderung und/oder hohem Alter verbundene Risiken, und somit die Erhebung besonderer Kategorien von Daten über die Kunden beinhalten⁴⁴. Ein weiteres Beispiel betrifft Hypothekarkredite. In diesem Zusammenhang wird in der Folgenabschätzung der Kommission darauf hingewiesen, dass übliche grundpfandrechtlich besicherte Kredite für einen Verbraucher sensible personenbezogene Daten enthalten können.⁴⁵ Infolgedessen könnte die Kombination von Hypothekarkrediten mit anderen Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungsprodukten und Zahlungskonten) zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung führen⁴⁶.

14. Der EDSB weist darauf hin, dass die Ermöglichung des Zugangs von Finanzinstituten zu hochsensiblen personenbezogenen Daten durch die Bestimmungen des Vorschlags über den Austausch, den Zugang und die Nutzung von Daten nicht nur einen Eingriff in die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten der betreffenden Personen darstellt, sondern auch erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen mit sich bringen könnte, wie z. B. die Gefahr der finanziellen Ausgrenzung durch Preisdiskriminierung oder die Verweigerung der Bereitstellung von Finanzprodukten. Dieses Ergebnis würde einem der in Erwägungsgrund 18 genannten Ziele des Vorschlags zuwiderlaufen, nämlich sicherzustellen, dass die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallenden Kategorien personenbezogener Daten die Entwicklung innovativer Produkte zum Nutzen der Verbraucher ermöglichen und gleichzeitig die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, so wenig wie möglich beeinträchtigt werden⁴⁷.
15. Der EDSB fordert die gesetzgebenden Organe auf, die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten zu präzisieren und klar einzugrenzen. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass die derzeitige Definition von „Kundendaten“ besonders weit gefasst ist. In Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags werden „Kundendaten“ definiert als „personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen“. Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung⁴⁸ sollten die Kategorien personenbezogener Daten, die nach dem Vorschlag zur Verfügung gestellt werden sollen, klar umschrieben werden, wobei die Art der Finanzdienstleistungen und -produkte, die von den in Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags aufgeführten berechtigten Stellen angeboten werden, und die Risiken für natürliche

⁴³ Artikel 6 Absatz 4 der EbAV-II-Richtlinie.

⁴⁴ Artikel 2 Absatz 29 und Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (Text von Bedeutung für den EWR), PE/24/2019/REV/1 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

⁴⁵ SWD(2023) 224, S. 101.

⁴⁶ SWD(2023) 224, S. 101.

⁴⁷ SWD(2023) 224 final, S. 98.

⁴⁸ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.

Personen, deren personenbezogene Daten abgerufen und genutzt werden, zu berücksichtigen sind.

16. In seiner derzeitigen Fassung könnte Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags dahingehend ausgelegt werden, dass er Daten einschließt, die von den Dateninhabern in der Vorverkaufsphase sowie in der Phase des „Onboarding“ und der Vertragserfüllung im Rahmen der Kundenbeziehung eingeholt werden, einschließlich Daten, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erhoben werden⁴⁹. In Teilen der Folgenabschätzung zum Vorschlag wird jedoch nahegelegt⁵⁰, dass Daten, die der Dateninhaber ableitet oder aus Daten folgert⁵¹, die von einem Kunden als Ergebnis von Profiling⁵² bereitgestellt wurden, nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen sollen. Der EDSB fordert daher auch, dass Daten, die durch Profiling generiert werden, ausdrücklich von der Definition des Begriffs „Kundendaten“ ausgenommen werden, um die Risiken für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen so gering wie möglich zu halten⁵³.

3.2. Rolle von „Berechtigungen“

17. Dem Vorschlag zufolge dürfen berechtigte Stellen, die als Datennutzer auftreten, nur nach Erteilung einer „Berechtigung“ durch den Kunden rechtmäßigen Zugriff auf Kundendaten erhalten, die sich im Besitz anderer berechtigter Stellen befinden, die als Dateninhaber auftreten. Der EDSB weist darauf hin, dass der Begriff „Berechtigung“ in Artikel 3 des Vorschlags nicht definiert ist, was zu Rechtsunsicherheit für Dateninhaber, Datennutzer und Kunden gleichermaßen führen könnte. Darüber hinaus könnte die Verwendung des Begriffs „Berechtigung“ in Artikel 6 Absatz 3 und den Erwägungsgründen 10 und 22 des Vorschlags als Bezugnahme auf die Einwilligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 11 DSGVO oder als vertragliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verstanden werden⁵⁴.
18. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB anerkennend fest, dass in dem Vorschlag betont wird, dass die Datennutzer eine rechtmäßige Grundlage im Rahmen der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten haben müssen⁵⁵ und dass die „Berechtigung durch den Kunden [...] nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU)

⁴⁹ Wie etwa die Anforderungen bezüglich verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Text von Bedeutung für den EWR) PE/72/2017/REV/1 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

⁵⁰ In ihrer Folgenabschätzung stellt die Kommission fest, dass Risikobewertungen für die Altersvorsorge und andere angereicherte Daten in Bezug auf die persönliche Altersvorsorge von Verbrauchern nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen sollten, da diese Daten mit Risiken einer finanziellen Ausgrenzung verbunden sein können (SWD(2023) 224 final, S. 108).

⁵¹ Zur Definition von „abgeleiteten und aus Rückschlüssen erzeugten Daten“ siehe Artikel 29-Datenschutzgruppe, [Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit](#), WP 242 rev.01, zuletzt überarbeitet und angenommen am 5. April 2017, S. 10 und 11.

⁵² Artikel 4 Absatz 4 DSGVO und Artikel 29-Datenschutzgruppe, [Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall, einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679](#), WP251rev.01, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, S. 7.

⁵³ Artikel 29-Datenschutzgruppe [Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall, einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679](#), WP251rev.01, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, S. 8.

⁵⁴ Unter Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO wird auf die [Leitlinien 2/2019 des EDSA zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen](#), Version 2.0, angenommen am 8. Oktober 2019, Absätze 23 und 30, verwiesen. Zu den Bedingungen und Grenzen einer möglichen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks) (C-252/21), ECLI:EU:C:2023:537, Rn. 98 bis 100.

⁵⁵ Erwägungsgrund 10 des Vorschlags.

2016/679⁵⁶ berührt. Der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass in dem Vorschlag nach wie vor Unklarheit bezüglich des Begriffs „Berechtigung“ und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nach der DSGVO besteht, nämlich „Einwilligung“ oder „ausdrückliche Einwilligung“ oder „Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung“. Der EDSB empfiehlt daher, in Erwägungsgrund 48 zusätzlich klarzustellen, dass eine Berechtigung nicht als „Einwilligung“ oder „ausdrückliche Einwilligung“ oder „Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 verstanden werden sollte.

3.3. Pflichten der Dateninhaber und Datennutzer

19. In den Artikeln 5 und 6 des Vorschlags werden Verpflichtungen dargelegt, die für berechnete Stellen gelten würden, die in Bezug auf Kundendaten, die sie gemäß dem Vorschlag austauschen müssen oder auf die sie gemäß dem Vorschlag zugreifen dürfen, als Dateninhaber oder Datennutzer auftreten. Der EDSB begrüßt, dass sich mehrere dieser Verpflichtungen positiv auf das Schutzniveau der personenbezogenen Daten auswirken könnten, die die Dateninhaber und Datennutzer nach dem Vorschlag verarbeiten würden. So könnte beispielsweise die für Dateninhaber geltende Anforderung gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d des Vorschlags, dem Kunden ein Dashboard zur Überwachung und Verwaltung seiner Berechtigungen zur Verfügung zu stellen, die Transparenz und Kontrolle für den Einzelnen erhöhen⁵⁷. Ein weiteres Beispiel ist die Verpflichtung der Datennutzer gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe f des Vorschlags, keine Kundendaten mit anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der sie möglicherweise angehören, auszutauschen.
20. Dennoch ist der EDSB der Auffassung, dass weitere Garantien und Beschränkungen in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten durch Datennutzer gemäß Artikel 6 aufgenommen werden sollten, um natürliche Personen vor Risiken für ihre Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz zu schützen, die sich aus dem verstärkten Austausch sensibler Finanzdaten im Anwendungsbereich des Vorschlags ergeben.
21. Der EDSB begrüßt das erklärte Ziel des Vorschlags, die Gefahr der finanziellen Ausgrenzung von Kunden zu verhindern, und zwar sowohl im Hinblick auf den Anspruch auf Finanzprodukte und -dienstleistungen als auch deren Preisgestaltung⁵⁸. Zudem weist er auf die absehbaren Auswirkungen des Austausches und des Zugangs zu „Kundendaten“, wie sie derzeit im Vorschlag vorgesehen sind, auf die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz hin.
22. Um sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht wird, empfiehlt der EDSB, in den verfügbaren Teil des Vorschlags eine Bestimmung aufzunehmen, nach der es untersagt ist, Kunden, die das Dashboard der Zugriffsberechtigungen gemäß Artikel 8 des Vorschlags nicht installieren und nutzen bzw. nicht auf andere Weise den Austausch von Daten zwischen Dateninhaber und Datennutzern gemäß dem Vorschlag ermöglichen, die in Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags aufgeführten Finanzdienstleistungen zu verweigern⁵⁹.

⁵⁶ Erwägungsgrund 48 des Vorschlags.

⁵⁷ Siehe auch Artikel 8 des Vorschlags.

⁵⁸ Erwägungsgrund 18 des Vorschlags.

⁵⁹ Expertengruppe für den europäischen Finanzdatenraum, [Report on Open Finance](#) (Bericht über ein offenes Finanzwesen), 24. Oktober 2022, S. 22: Unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Inklusion sei es wichtig, dass die Daten, die die Verbraucher

23. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Datennutzer dazu zu verpflichten, in ihren Anträgen auf Zugang zu Kundendaten die spezifischen Arten von Kundendaten, auf die sie zugreifen möchten, klar zu benennen. Damit würde sichergestellt, dass Kunden selektiv Zugang zu bestimmten Arten von Kundendaten im Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 gewähren können, aber nicht zu allen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Kunde Informationen über Sparkonten an einen bestimmten Datennutzer weitergeben möchte, nicht jedoch Daten zu Renten oder Investitionen.⁶⁰ Diese Anforderung würde zusätzlich zu den Transparenzanforderungen der DSGVO dazu beitragen, das Risiko weit gefasster und allgemeiner Anträge auf Zugang zu personenbezogenen Daten, unabhängig von den berechtigten Stellen, die über diese Daten verfügen, oder der Sensibilität bestimmter Datensätze zu vermeiden.
24. Der EDSB empfiehlt ferner, den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags wie folgt zu ändern [zusätzliche Worte hervorgehoben]: *„Ein Datennutzer darf nur solche Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 anfordern und abrufen, die für die Zwecke und unter den Bedingungen, für die der Kunde seine Berechtigung erteilt hat, angemessen, relevant und notwendig sind. Ein Datennutzer löscht Kundendaten, wenn sie für die Zwecke, für die der Kunde seine Berechtigung erteilt hat, nicht mehr erforderlich sind.“*
25. Darüber hinaus begrüßt der EDSB den Ausschluss der Verarbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe e des Vorschlags. Gleichzeitig würde die vorgesehene Ausnahme für „Direktwerbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht“ Rechtsunsicherheit schaffen, insbesondere in Bezug auf die Frage, welche Arten von Direktwerbungstätigkeiten zulässig wären. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Risiken gezielter Werbung, die von der betroffenen Person nicht erwartet wird, zu verringern, empfiehlt der EDSB, den Verweis auf das Unionsrecht und das nationale Recht durch die Präzisierung zu ersetzen, dass ein Datennutzer Kunden nur mit deren vorheriger Zustimmung und unter den in Artikel 13 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorgesehenen Bedingungen zu Direktwerbungstätigkeiten oder mit Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen kontaktieren darf, die denjenigen ähnlich sind, für die er auf Kundendaten zugegriffen hat.

3.4. Umfang der Datennutzung

26. Artikel 7 des Vorschlags bezieht sich auf den „Umfang der Datennutzung“ für Kundendaten, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken ist⁶¹.
27. Der Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zu Dienstleistungen, die für das tägliche Leben notwendig sind, wie Verbraucherkredit-, Versicherungs- oder

bereitstellen müssen, um Zugang zu Dienstleistungen zu erhalten, die für das tägliche Leben als wesentlich angesehen werden (z. B. Zahlungskonten, Sparkonten, bestimmte Versicherungs- und Altersvorsorgeprodukte), auf Datensätze ausgerichtet seien, die von allen Verbrauchern in vollem Umfang bereitgestellt werden könnten.

⁶⁰ Der technische Vermerk der Beratenden Gruppe zur Hilfe für die Armen (CGAP) [„Combining Open Finance and Data Protection for Low-Income Consumers“](#) (Kombination von offenem Finanzwesen und Datenschutz für Verbraucher mit niedrigem Einkommen) von Februar 2023 enthält auf S.22 ein weiteres Beispiel: Wenn ein Fintech einen Zahlungsauslösedienst anbietet, sei es wahrscheinlich nicht notwendig, den Kreditrückzahlungsverlauf über ein Jahrzehnt von der aktuellen Bank des Verbrauchers zu erfassen.

⁶¹ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.

Altersversorgungsleistungen, sollte nicht von einer übermäßigen Datenverarbeitung abhängig gemacht werden. Dies ist besonders wichtig im Finanzsektor, wo ein Ungleichgewicht in Bezug auf Informationen und Macht auch die Freiheit der betroffenen Personen schwächen kann, Finanzinstituten einen unverhältnismäßigen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu verweigern. Darüber hinaus steigt das Risiko der finanziellen Ausgrenzung, wenn die Abhängigkeit von vertieftem Profiling für Finanzprodukte oder -dienstleistungen zur „Standardoption“ wird oder wenn die nicht auf einem solchen Profiling beruhende Option für den Verbraucher nicht mehr erschwinglich ist.

28. Der EDSB weist darauf hin, dass in Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Vorschlags, wie in Erwägungsgrund 19⁶² begründet, vorgesehen ist, dass die EBA und die EIOPA in enger Zusammenarbeit mit dem EDSA Leitlinien für die Verarbeitung von Kundendaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 im Rahmen von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers und der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten ausarbeiten werden⁶³.
29. Der EDSB betont, wie wichtig es ist, die Einhaltung der Grundsätze der Fairness, der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung sicherzustellen.⁶⁴ In diesem Zusammenhang geht der EDSB davon aus, dass es möglicherweise unmöglich ist, in dem Vorschlag erschöpfend darzulegen, welche Kategorien personenbezogener Daten für jedes mögliche Finanzprodukt oder jede mögliche Finanzdienstleistung vernünftigerweise genutzt werden könnten. Gleichzeitig sei daran erinnert, dass es sektorspezifische Rechtsvorschriften und Leitlinien gibt, die für die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten berechtigten Stellen gelten, einschließlich Rechtsvorschriften, die für Verbraucherkredite und Hypotheken Anwendung finden.⁶⁵ Der EDSB empfiehlt, Artikel 7 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Datennutzer die bestehenden EU-Vorschriften und -Leitlinien in Bezug auf den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Bereitstellung der Finanzdienstleistungen und -produkte, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, einhalten müssen. Dazu gehören beispielsweise die Vorschriften für die Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Verbrauchern, wie sie im vereinbarten

⁶² In Erwägungsgrund 19 heißt es, dass diese Leitlinien „einen verhältnismäßigen Rahmen für die Nutzung personenbezogener Verbraucherdaten bilden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen“ und „so ausgearbeitet werden [sollten], dass sie den Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Bereitstellung solcher Produkte und Dienstleistungen stehen“. In diesem Zusammenhang wird in der Folgenabschätzung darauf hingewiesen, dass sich Leitlinien bei der Festlegung von Datenanforderungen für Finanzprodukte und -dienstleistungen bewährt hätten, wobei ihr unverbindlicher Charakter dem Markt einen flexiblen Rahmen bieten würde, innerhalb dessen Datensätze in ihrem Anwendungsbereich auf innovative Weise verwendet und kombiniert und den Kunden solche Dienste angeboten werden könnten. Ein auf Leitlinien basierender Ansatz würde auch der bestehenden Regelungspraxis entsprechen. (SWD(2023) 224 final, S. 49).

⁶³ Wie in Erwägungsgrund 20 und Artikel 7 Absatz 4 des Vorschlags dargelegt.

⁶⁴ Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c der DSGVO. Siehe auch [Stellungnahme 11/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite](#), veröffentlicht am 26. August 2021, Randnummer 15: „Daten für die Prüfung der Kreditwürdigkeit [sollten] in eindeutigem Zusammenhang mit der Fähigkeit des Kreditnehmers stehen [...], den Kredit zurückzuzahlen, und keine unverhältnismäßigen oder unerwarteten Auswirkungen auf die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten der betreffenden Person haben [...]“. (Hervorhebungen hinzugefügt)

⁶⁵ EBA, [Final Report – Guidelines on loan origination and monitoring \(EBA/GL/2020/06\) \(Abschlussbericht – Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung\)](#) vom 29. Mai 2020.

Text der Verbraucherkreditrichtlinie⁶⁶ und der Hypothekarkredit-Richtlinie⁶⁷ festgelegt sind, oder die Pflicht von Wertpapierfirmen, bei der Durchführung von Eignungsbeurteilungen im besten Interesse des Kunden zu handeln⁶⁸.

30. Der EDSB begrüßt, dass im Vorschlag die Ausarbeitung von Leitlinien durch die EBA und die EIOPA in Zusammenarbeit mit dem EDSA zur Umsetzung des Grundprinzips der Datenminimierung für bestimmte Finanzprodukte und -dienstleistungen vorgesehen ist. Der EDSB weist darauf hin, dass die Leitlinien trotz ihres unverbindlichen Charakters wahrscheinlich maßgeblichen Wert erlangen würden, um den „Umfang“ der für die Bereitstellung bestimmter Finanzprodukte und -dienstleistungen als notwendig erachteten Daten zu definieren. Um sicherzustellen, dass diese Leitlinien gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Vorschlags vollständig mit dem Datenschutzrecht in Einklang stehen, empfiehlt der EDSB angesichts dessen nachdrücklich, bei der Ausarbeitung der Leitlinien eine förmliche Konsultation des EDSA durch die EBA und die EIOPA vorzusehen. Insbesondere empfiehlt der EDSB, in Artikel 7 Absatz 4 nach „arbeiten die EIOPA und die EBA eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen“ die Formulierung „und führen eine förmliche Konsultation dieses Ausschusses durch“ einzufügen. Zusätzlich zum Vorschlag sollte klargestellt werden, dass die förmliche Konsultation des EDSA, die Abgabe der Stellungnahme des EDSA und die Annahme der Leitlinien unter Berücksichtigung des Geltungsbeginns des Vorschlags zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen sollten, damit die Datennutzer die Leitlinien rechtzeitig umsetzen können.
31. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Vorschlags ausdrücklich auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen Bezug genommen wird, bei denen das Risiko einer übermäßigen Datenerhebung und/oder finanziellen Ausgrenzung besteht, wie Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers sowie Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten. Der EDSB empfiehlt, den Anwendungsbereich von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 des Vorschlags auf andere wichtige Finanzprodukte und -dienstleistungen auszuweiten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen würden, wie Hypothekarkreditverträge⁶⁹, die Erbringung von

⁶⁶ [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite \(COM\(2021\) 347 – C9-0244/2021 – 2021/0171\(COD\)\), vorläufige Vereinbarung aufgrund interinstitutioneller Verhandlungen.](#)

⁶⁷ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („Hypothekarkredit-Richtlinie“) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34), Artikel 18 („Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers“) und Artikel 20 („Offenlegung und Prüfung der Angaben über Verbraucher“). In den Abschnitten 5.1, 5.2 und Anhang 2 des [Abschlussberichts der EBA zu den Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung \(EBA/GL/2020/06\)](#) vom 29. Mai 2020 werden die Arten von Informationen, die Kreditinstitute im Rahmen solcher Kreditwürdigkeitsprüfungen von Verbrauchern einholen sollten, im Einzelnen aufgeführt.

⁶⁸ Artikel 24 der MiFiD II und Artikel 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (Text von Bedeutung für den EWR), C/2016/2398 (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

⁶⁹ Im Dokument SWD(2023) 224 final wird auf S. 101 weiter ausgeführt, dass durch klare Garantien, wie z. B. Grenzen für die Nutzung personenbezogener Daten, mit denen präzisiert wird, wann hypothekenbezogene Daten für die verschiedenen Arten von Anwendungsfällen verwendet werden sollten, die angemessene Nutzung von Daten abgegrenzt würde.

Zahlungsdiensten, Anlageprodukte, andere als die in Artikel 7 Absatz 3 aufgeführten Versicherungsprodukte und Altersvorsorgeprodukte.

32. Schließlich ist der EDSB der Auffassung, dass die Leitlinien gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Vorschlags nicht strikt auf die Verwendung der in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags genannten Daten beschränkt sein sollten. Wie in Erwägungsgrund 18 des Vorschlags anerkannt, können sich die Datennutzer in der Praxis dafür entscheiden, traditionelle Datenquellen mit „neuen“ Datenquellen zu kombinieren, was zu einer komplexeren oder umfassenderen Analyse bestimmter schutzbedürftiger Verbrauchersegmente, wie z. B. Personen mit geringem Einkommen, führen oder das Risiko unfairer Bedingungen oder unterschiedlicher Preisgestaltungspraktiken wie der Erhebung von unterschiedlichen Prämien erhöhen kann.
33. In diesem Zusammenhang betont der EDSB, dass solche Kombinationen personenbezogener Daten bereits den Anforderungen der DSGVO unterliegen, insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Fairness, Zweckbindung, Datenminimierung und Angemessenheit.⁷⁰ Er weist ferner darauf hin, dass bestimmte Datenkombinationen bereits nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht ausdrücklich verboten sein können, was bei der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten und personenbezogenen Daten, die aus sozialen Netzwerken eingeholt wurden, im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfungen von Verbrauchern der Fall ist⁷¹.
34. Nach Ansicht des EDSB sollte der Gesetzgeber vorsehen, dass in den von der EBA und der EIOPA in Absprache mit dem EDSA auszuarbeitenden Leitlinien gegebenenfalls die Grenzen für die Kombination von „Kundendaten“, die gemäß dem Vorschlag erhoben werden, mit anderen Arten von personenbezogenen Daten festgelegt werden. Solche Leitlinien können besonders relevant sein in Bezug auf Datenkombinationen, die möglicherweise rechtswidrig sind und/oder mit erhöhten Risiken für natürliche Personen verbunden sind, wie personenbezogene Daten, die aus Drittquellen (z. B. sozialen Netzwerken oder Datenmaklern) erhoben werden, Daten, die über Cookies und andere Tracking-Technologien gewonnen werden⁷², sowie personenbezogene Daten, die von Datennutzern gemäß dem Datengesetz⁷³ erfasst werden, da sie hochsensible personenbezogene Daten über Kunden offenlegen können⁷⁴.

⁷⁰ Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der DSGVO.

⁷¹ Siehe den endgültig vereinbarten Text der Richtlinie über Verbraucherkredite, Artikel 19 Absatz 3a, in dem es heißt, dass Kreditgeber und Kreditvermittler keine besonderen Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und keine aus sozialen Netzwerken verarbeiteten personenbezogenen Daten verarbeiten dürften, die in den in Absatz 1 genannten Datenbanken enthalten sein könnten.

⁷² Siehe [Stellungnahme 11/2021 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite](#), veröffentlicht am 26. August 2021, Randnummer 17.

⁷³ In der Folgenabschätzung wird darauf hingewiesen, dass in dem Vorschlag für ein Datengesetz eine Verpflichtung für Dateninhaber eingeführt wird, dem Nutzer oder Dritten auf Ersuchen des Nutzers Daten aus dem Internet der Dinge (IoT), die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt wurden (Artikel 3, 4 und 5 des Vorschlags für ein Datengesetz), zugänglich zu machen. Zwar fielen solche Daten in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Rahmens für ein offenes Finanzwesen, doch könnten Finanzinstitute potenzielle Nutznießer dieses Zugangsrechts sein, z. B. Finanzinstitute, die auf dem Anschlussmarkt der datengesteuerten Dienstleistungen im Zusammenhang mit IoT-Produkten tätig seien. (SWD(2023) 224 final, S. 110).

⁷⁴ Siehe auch [Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung \(Datengesetz\)](#), angenommen am 4. Mai 2022, Randnummer 13 sowie Randnummern 54 und 55 („Der EDSA und der EDSB empfehlen deshalb, in den Vorschlag klare Einschränkungen oder Beschränkungen aufzunehmen, was die Nutzung personenbezogener Daten angeht, die dadurch erzeugt

3.5. Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten

35. Gemäß Artikel 8 des Vorschlags sollen die Dateninhaber verpflichtet werden, dem Kunden ein Dashboard für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten zur Verfügung zu stellen, um die den Datennutzern erteilten Berechtigungen zu überwachen und zu verwalten. Das Dashboard sollte es den Kunden ermöglichen, „ihre Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise zu verwalten, und ihnen ein hohes Maß an Kontrolle darüber geben, wie ihre personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten genutzt werden“.⁷⁵ In Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags heißt es: „Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen in seiner Nutzerschnittstelle leicht auffindbar ist und dass die im Dashboard enthaltenen Informationen klar, richtig und für den Kunden leicht verständlich sind.“
36. Der EDSB nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass Dateninhaber nach Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags verpflichtet sind, ihren Kunden ein Dashboard der Zugriffsberechtigungen mit einer Übersicht über alle geltenden Berechtigungen, die sie den Datennutzern erteilt haben, zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Namen der Datennutzer, denen Zugang gewährt wurde, des Kundenkontos, des Finanzprodukts oder der Finanzdienstleistung, zu denen Zugang gewährt wurde, des Zwecks der Berechtigung, einer Beschreibung der Datenkategorien, die ausgetauscht werden, und der Gültigkeitsdauer der Berechtigung⁷⁶. Um sicherzustellen, dass die Dateninhaber in der Lage sind, den Kunden alle in Artikel 8 Absatz 2 genannten Informationen zu übermitteln, empfiehlt der EDSB, dass unter Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b eine Verpflichtung der Datennutzer aufgenommen wird, die Dateninhaber auch über das Kundenkonto, das Finanzprodukt oder die Finanzdienstleistung zu informieren, zu denen Zugang beantragt wird.
37. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass die Datennutzer in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b verpflichtet werden, die Dateninhaber über die Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und (falls zutreffend) die Ausnahme nach Artikel 9 Absatz 2 DSGVO zu informieren, auf die sie sich stützen würden, um Zugang zu den im Kundendatensatz enthaltenen personenbezogenen Daten zu erhalten. Dies würde dazu beitragen, Dateninhaber daran zu hindern, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn keine geeignete Rechtsgrundlage nach der DSGVO besteht⁷⁷. Wie vom EDSA klargestellt, hat jeder Verantwortliche die Pflicht, dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit den Zwecken unvereinbar ist, für die sie ursprünglich erhoben wurden. Jede Offenlegung durch einen Verantwortlichen erfordert eine Rechtsgrundlage und eine Beurteilung der Vereinbarkeit, unabhängig davon, ob es sich

werden, dass Produkte oder Dienste von einer Stelle (in ihrer Eigenschaft als „Nutzer“, „Dateninhaber“ oder „Dritter“) genutzt werden, die nicht die betroffene Person ist; insbesondere, wenn die in Rede stehenden Daten wahrscheinlich genaue Rückschlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen zulassen oder in sonstiger Weise deren Rechte und Freiheiten in hohem Maße gefährden würden. Insbesondere empfehlen der EDSB und der EDSA Einschränkungen vorzusehen bezüglich der Nutzung personenbezogener Daten, die durch die Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten für die Zwecke von Direktmarketing oder -werbung, Personalüberwachung oder Kreditprüfung, zur Feststellung der Voraussetzungen für Krankenversicherung oder zur Berechnung oder Anpassung von Versicherungsprämien erzeugt werden. (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷⁵ Erwägungsgrund 21 des Vorschlags.

⁷⁶ Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Vorschlags.

⁷⁷ Erwägungsgrund 48 des Vorschlags: „Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.“

bei dem Empfänger um einen eigenständig Verantwortlichen oder einen gemeinsam Verantwortlichen⁷⁸ handelt.

38. Der EDSB begrüßt auch den Verweis in Erwägungsgrund 21 auf die Tatsache, dass die Dashboards für Zugriffsberechtigungen „es den Kunden ermöglichen [sollten], ihre Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise zu verwalten“ und „nicht so gestaltet sein [sollten], dass der Kunde dazu ermutigt oder ungebührlich dahin gehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen“. In einem sensiblen Bereich wie den persönlichen Finanzen sind sich die Verbraucher insbesondere möglicherweise nicht bewusst, welche Folgen es hat, wenn sie sich bereit erklären, große Mengen ihrer personenbezogenen Daten an Finanzinstitute weiterzugeben⁷⁹. Der EDSB empfiehlt daher, Erwägungsgrund 21 in den verfügenden Teil des Vorschlags, insbesondere in Artikel 8, aufzunehmen.
39. Der EDSB stellt ferner fest, dass nach Artikel 8 Absatz 4 des Vorschlags Dateninhaber und Datennutzer verpflichtet würden, zusammenzuarbeiten, um dem Kunden Informationen über das Dashboard in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB den Austausch dieser Informationen zwischen Dateninhabern und Datennutzern in Bezug auf die von Kunden gemäß dem Vorschlag erteilten, widerrufenen oder geänderten Berechtigungen. Dennoch empfiehlt der EDSB, die Datennutzer dazu zu verpflichten, den Dateninhabern in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sie die Berechtigung des Kunden erhalten haben, auf die beim Dateninhaber gespeicherten Kundendaten zuzugreifen. Es trifft zwar zu, dass die Dateninhaber in dem Vorschlag verpflichtet würden, „von Datennutzern [zu] verlangen, einen Nachweis zu erbringen, dass der Kunde dem Zugriff auf die Kundendaten des Dateninhabers zugestimmt hat“⁸⁰, doch enthält der Vorschlag derzeit keine entsprechende Verpflichtung für Datennutzer, dies nachzuweisen, bevor sie das Recht auf Zugang zu den Kundendaten erlangen.
40. In diesem Zusammenhang ist in Erwägungsgrund 10 vorgesehen, dass ein Ersuchen um Datenaustausch „von einem Datennutzer gestellt werden [kann], der im Namen des Kunden handelt“. Selbst wenn dieser Teil des Erwägungsgrunds 10 nicht in den verfügenden Teil des Vorschlags übernommen wird, könnte diese Möglichkeit dem Missbrauch Tür und Tor öffnen, wenn der Dateninhaber die Vertretungsbefugnisse, die der Kunde dem Datennutzer angeblich erteilt hat, nicht überprüfen kann. Der EDSB empfiehlt daher, entweder den entsprechenden Teil des Erwägungsgrunds 10 zu streichen oder, falls Erwägungsgrund 10 beibehalten wird, Artikel 5 dahingehend zu ändern, dass der Dateninhaber einen Nachweis der vom Kunden erhaltenen Vertretungsbefugnis verlangt.

⁷⁸ EDSA, [Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO](#), 7. Juli 2021, S. 45 (Randnummer 167 und Fußnote 76).

⁷⁹ The Finance Innovation Lab, [„Open Finance and Vulnerability – A Policy Discussion Paper“](#) (offenes Finanzwesen und Schutzbedürftigkeit – politisches Diskussionspapier), Juli 2021, S. 9: Die Regeln und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Daten seien schwer zu verstehen und ihr Lesen sei zeitaufwendig. Forscher an der LSE haben festgestellt, dass dies die Feststellung einer „aufgeklärten Einwilligung“ bei Finanzdienstleistungen sehr schwierig macht. Bei Verträgen handele es sich oft um komplexe Datenketten, bei denen die Kontrolle über die Daten an weitaus mehr Unternehmen abgetreten werde, als es auf den ersten Blick scheine. Dies könne dazu führen, dass sich der Austausch von Daten auf den Zugang zu verschiedenen Diensten auswirke. Es bestehe daher die reale Gefahr, dass die Menschen die Auswirkungen der Gewährung des Zugangs zu Daten des offenen Finanzwesens nicht in vollem Umfang verstünden.

⁸⁰ Demnach sollen die Dateninhaber „von Datennutzern verlangen, einen Nachweis zu erbringen, dass der Kunde dem Zugriff auf die Kundendaten des Dateninhabers zugestimmt hat“. Dies steht auch im Einklang mit den Empfehlungen der Expertengruppe für den europäischen Finanzdatenraum in ihrem [Report on Open Finance](#) (Bericht über ein offenes Finanzwesen), S. 17 und 18: Der Dateninhaber sollte in der Lage sein, die Gültigkeit der von der betroffenen Person erteilten Einwilligung zu überprüfen.

In Artikel 6 wiederum sollte festgelegt sein, dass der Datennutzer verpflichtet ist, seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

4. Finanzinformationsdienstleister

41. In dem Vorschlag werden Finanzinformationsdienstleister als eine der Stellen aufgeführt, die entweder als Dateninhaber oder Datennutzer auftreten können⁸¹. Finanzinformationsdienstleister benötigen eine Zulassung einer zuständigen Behörde, bevor sie eine Berechtigung für den Zugang zu Kundendaten erhalten können.⁸² Sofern sie eine Zulassung von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 des Vorschlags erhalten, wäre es Finanzinformationsdienstleistern gestattet, die Mechanismen des Vorschlags für den Zugang zu Kundendaten „zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen“ zu nutzen⁸³. Die zuständige Behörde könnte die Zulassung entziehen, wenn der Finanzinformationsdienstleister ein Risiko für den Verbraucherschutz und die Datensicherheit darstellen würde⁸⁴.
42. Der EDSB empfiehlt, in Artikel 14 Absatz 7 des Vorschlags eine Möglichkeit für die zuständigen Behörden aufzunehmen, die Zulassung zu entziehen, wenn die Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO feststellen, dass ein Finanzinformationsdienstleister gegen seine Verpflichtungen nach dem EU-Datenschutzrecht verstoßen hat. Dies könnte besonders wichtig sein, wenn es um das mögliche Versäumnis von Finanzinformationsdienstleistern geht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten von Kunden im Zusammenhang mit den durch den Vorschlag geschaffenen Mechanismen für den Zugang zu Daten und ihren Austausch angemessen geschützt sind.⁸⁵ Der Entzug einer Zulassung aus dem vom EDSB empfohlenen Grund könnte durch den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO und den zuständigen Behörden gemäß dem Vorschlag, dessen Förderung der EDSB in Abschnitt 6 dieser Stellungnahme empfiehlt, erleichtert werden.
43. Der EDSB weist darauf hin, dass in dem Vorschlag nicht näher definiert wird, was unter einem „Finanzinformationsdienst“ zu verstehen ist. Um sicherzustellen, dass die Rolle der Finanzinformationsdienstleister sowohl für die Dateninhaber als auch für die Kunden klar ist, empfiehlt der EDSB, eine Definition des Begriffs „Finanzinformationsdienste“ in den Vorschlag⁸⁶ aufzunehmen.

⁸¹ Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o des Vorschlags.

⁸² Artikel 12 Absatz 1 des Vorschlags.

⁸³ Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags.

⁸⁴ Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe d des Vorschlags.

⁸⁵ Artikel 32 Absatz 1 DSGVO.

⁸⁶ Zum Vergleich weist der EDSB darauf hin, dass der Begriff „Kontoinformationsdienstleister“ in Artikel 4 Absatz 16 der PSD2 definiert wird als ein „Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält“.

5. Systeme für den Austausch von Finanzdaten

44. Nach Artikel 9 des Vorschlags müssten Dateninhaber und Datennutzer innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Vorschlags Mitglied eines Systems oder mehrerer Systeme für den Austausch von Finanzdaten werden und Kundendaten den Datennutzern nach dem Vorschlag ausschließlich im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des jeweiligen Systems für den Austausch von Finanzdaten zur Verfügung stellen.
45. Der EDSB nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Systeme für den Austausch von Finanzdaten nach Artikel 10 Buchstabe g des Vorschlags verpflichtet würden, gemeinsame Standards für Kundendaten und die technischen Schnittstellen festzulegen, die es den Kunden ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben. Der EDSB empfiehlt, dass Systeme für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet werden, auch die technischen und organisatorischen Mindestmaßnahmen festzulegen, die die Mitglieder des Systems für den Austausch von Finanzdaten ergreifen sollten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für den Austausch personenbezogener Daten zu gewährleisten.
46. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass die Kommission gemäß Artikel 11 des Vorschlags ermächtigt würde, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Modalitäten festgelegt werden, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten bei Fehlen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten zur Verfügung stellt. Diese Modalitäten würden auch „gemeinsame Standards für Daten und gegebenenfalls technische Schnittstellen [umfassen], die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben“. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB die Kommission an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO, den EDSB bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken würden, zu konsultieren.
47. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 25 des Vorschlags erwähnt wird, dass Systeme für den Austausch von Finanzdaten die Unionsvorschriften in den Bereichen Wettbewerb, Verbraucherschutz sowie Datenschutz und Privatsphäre einhalten müssen, und dass sie aufgefordert werden, Verhaltensregeln auszuarbeiten, die mit denen vergleichbar sind, die von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der DSGVO ausgearbeitet werden, um die Pflichten der an Systemen für den Austausch von Finanzdaten beteiligten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu klären. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz empfiehlt der EDSB jedoch, den Ausdruck „Verhaltensregeln zu erstellen, die [...] ähneln“ durch „Verhaltensregeln im Einklang mit Artikel 40 DSGVO zu erstellen, die [...]“ zu ersetzen.

6. Zuständige Behörden und Zusammenarbeit

48. Die Zusammenarbeit zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den Datenschutzaufsichtsbehörden wird im EU-Recht ausdrücklich als Ziel anerkannt. So ist die EBA derzeit beispielsweise beauftragt, eng mit dem EDSA zusammenzuarbeiten, „um Duplizierungen, Unstimmigkeiten und Rechtsunsicherheit im Bereich des Datenschutzes zu vermeiden“. Die EBA kann überdies die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden

auffordern, als Beobachter an ihrem Ausschuss für Verbraucherschutz und Finanzinnovationen teilzunehmen⁸⁷. Da der Austausch personenbezogener Daten im Finanzsektor nach dem Vorschlag vermutlich erheblich zunehmen wird, ist der EDSB der Auffassung, dass ein entsprechender Bedarf an einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Finanzbereich und Datenschutzbehörden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene besteht.

49. Der EDSB weist darauf hin, dass die zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 1 durch einen Antragsteller, der eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister beantragt, und vor der Erteilung einer Zulassung „andere einschlägige Behörden“ konsultieren können. Die gleiche Möglichkeit hinsichtlich „anderer zuständiger Behörden“ bestünde, wenn die zuständigen Behörden aufgefordert würden, zu bewerten, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale eines gemeldeten Systems für den Austausch von Finanzdaten den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 des Vorschlags⁸⁸ entsprechen. In Anbetracht der vorhersehbaren Auswirkungen auf den Datenschutz sowohl der Dienste von Finanzinformationsdienstleister als auch der Regeln und Modalitäten der Systeme für den Austausch von Finanzdaten empfiehlt der EDSB, ausdrücklich festzulegen, dass die Aufsichtsbehörden nach der DSGVO zu den „anderen einschlägigen Behörden“ oder „anderen zuständigen Behörden“ gehören, die gemäß diesen Bestimmungen konsultiert werden können.
50. Der EDSB stellt ferner fest, dass in Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 2 des Vorschlags der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung ihrer Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse vorgesehen ist. In Artikel 26 Absatz 5 ist festgelegt, dass die zuständigen Behörden auch mit den Aufsichtsbehörden nach der DSGVO zusammenarbeiten müssen, wenn die Pflichten nach dem Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.⁸⁹ Um eine eindeutige Rechtsgrundlage für den Austausch relevanter Informationen sicherzustellen, empfiehlt der EDSB, in Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags (der sich derzeit auf „Behörden etwaiger betroffener Sektoren“ bezieht) ausdrücklich auf die Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO zu verweisen.

⁸⁷ Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr.1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr.1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr.600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (Text von Bedeutung für den EWR), PE/75/2019/REV/1 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1).

⁸⁸ Artikel 10 Absatz 6 des Vorschlags.

⁸⁹ Siehe auch Erwägungsgrund 36 des Vorschlags.

7. Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen

51. In Artikel 25 Absatz 1 des Vorschlags ist vorgesehen, dass die Identität der natürlichen Person, die Gegenstand des Beschlusses zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe oder Verwaltungsmaßnahme ist, nicht veröffentlicht wird. Diese Vorschrift gilt vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung nach Artikel 25 Absatz 2 in den Fällen, „in denen [...] die öffentliche Bekanntmachung der Identität oder anderer personenbezogener Daten der natürlichen Person [von der zuständigen nationalen Behörde] für erforderlich [gehalten wird], um die Stabilität der Finanzmärkte zu schützen oder die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten“, sofern sich die öffentliche Bekanntmachung auf das für die Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ordnungsgemäß begründet ist⁹⁰.
52. Nach Auffassung des EDSB sollte die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Daten im Rahmen der Veröffentlichung von Entscheidungen der zuständigen Behörden nach der in Artikel 25 Absatz 2 des Vorschlags vorgeschriebenen Einzelfallprüfung in der Tat die Ausnahme sein. Der EDSB merkt an, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Personen, die für einen Verstoß gemäß dem Vorschlag sanktioniert werden, nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen erfolgen sollte, da die öffentliche Zugänglichmachung derartiger personenbezogener Daten als schwerer Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte angesehen werden könnte.
53. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 25 Absatz 4 des Vorschlags Folgendes festgelegt ist: „Enthält die öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Daten, so bleiben diese nur dann auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde einsehbar, wenn eine jährliche Überprüfung ergibt, dass diese Daten öffentlich einsehbar bleiben müssen, um die Stabilität der Finanzmärkte zu schützen oder die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, auf keinen Fall aber länger als fünf Jahre“, da diese Vorschrift mit dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO im Einklang steht.

8. Schlussfolgerungen

54. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) *in Erwägungsgrund 48 klarzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung im Einklang mit der DSGVO, der EUDSVO und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgen sollte;*

⁹⁰ Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 43 des Vorschlags: „Die Bekanntmachung sollte in anonymisierter Form erfolgen, es sei denn, die zuständige Behörde hält die Bekanntmachung von Entscheidungen, die personenbezogene Daten enthalten, für die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung für erforderlich; dies gilt auch im Falle öffentlicher Erklärungen oder vorübergehender Verbote. In diesen Fällen sollte die zuständige Behörde ihre Entscheidung begründen.“

- (2) *die in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Art der Finanzdienstleistungen und -produkte, die von den in Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags aufgeführten berechtigten Stellen angeboten werden, und der Risiken für natürliche Personen, deren personenbezogene Daten von Datennutzern abgerufen und verwendet werden, klar abzugrenzen;*
- (3) *Daten, die im Rahmen von Profiling erstellt wurden, von der Definition des Begriffs „Kundendaten“ in Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags ausdrücklich auszuschließen;*
- (4) *um Unklarheiten zwischen dem Begriff „Berechtigung“ im Sinne des Vorschlags und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nach der DSGVO zu vermeiden, in Erwägungsgrund 48 zusätzlich zu erläutern, dass eine Berechtigung nicht als „Einwilligung“ oder „ausdrückliche Einwilligung“ oder „Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung“ im Sinne der DSGVO zu verstehen ist;*
- (5) *in den verfügbaren Teil des Vorschlags eine Bestimmung aufzunehmen, nach der es untersagt ist, Kunden, die das Dashboard der Zugriffsberechtigungen gemäß Artikel 8 des Vorschlags nicht installieren und nutzen bzw. nicht auf andere Weise den Austausch von Daten zwischen Dateninhaber und Datennutzern gemäß dem Vorschlag ermöglichen, die in Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags aufgeführten Finanzdienstleistungen zu verweigern;*
- (6) *in Artikel 6 des Vorschlags eine Verpflichtung für die Datennutzer aufzunehmen, in ihren an die Kunden gerichteten Ersuchen um Zugang die spezifischen Arten von Kundendaten, auf die sie zugreifen möchten, klar zu benennen;*
- (7) *den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags wie folgt zu ändern: „Ein Datennutzer darf nur solche Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 anfordern und auf diese zugreifen, die für die Zwecke und unter den Bedingungen, denen der Kunde zugestimmt hat, angemessen, relevant und notwendig sind“;*
- (8) *festzulegen, dass ein Datennutzer Kunden nur mit deren vorheriger Zustimmung und unter den in Artikel 13 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorgesehenen Bedingungen zu Direktwerbungstätigkeiten oder mit Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen kontaktieren darf, die denjenigen ähnlich sind, für die er auf Kundendaten zugegriffen hat;*
- (9) *einen ausdrücklichen Verweis in Artikel 7 des Vorschlags aufzunehmen, dass die bestehenden sektoralen EU-Vorschriften und -Leitlinien in Bezug auf den Zugang und den Austausch von personenbezogenen Daten zum Zweck der Bereitstellung der Finanzdienstleistungen und -produkte, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, eingehalten werden müssen;*
- (10) *eine förmliche Konsultation des EDSA durch die EBA und die EIOPA bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Leitlinien für den Umfang der Datennutzung vorzusehen, indem in Artikel 7 Absatz 4 nach „arbeiten die EIOPA und die EBA eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen“ die Formulierung „und führen eine förmliche Konsultation dieses Ausschusses durch“ eingefügt wird;*
- (11) *die Annahme der Leitlinien gemäß Artikel 7 vorbehaltlich der förmlichen Konsultation des EDSA zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anwendbarkeit des Vorschlags vorzusehen;*

- (12) *den Anwendungsbereich der Leitlinien nach Artikel 7 auf andere wichtige Finanzprodukte und -dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, auszuweiten;*
- (13) *festzulegen, dass in den Leitlinien nach Artikel 7 gegebenenfalls auch die Grenzen für die Kombination von nach dem Vorschlag erhaltenen „Kundendaten“ mit anderen Arten personenbezogener Daten berücksichtigt werden sollten;*
- (14) *die Datennutzer gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b zu verpflichten, auch die Dateninhaber über das Kundenkonto, das Finanzprodukt oder die Finanzdienstleistung zu informieren, zu denen Zugang beantragt wird;*
- (15) *die Datennutzer gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b zu verpflichten, die Dateninhaber über die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und (gegebenenfalls) über die Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO zu informieren, auf die sie sich beim Zugriff auf die im Kundendatensatz enthaltenen personenbezogenen Daten stützen würden;*
- (16) *in Artikel 8 des Vorschlags festzulegen, dass das Dashboard für Zugriffsberechtigungen nicht so gestaltet sein sollte, dass der Kunde dazu ermutigt oder ungebührlich dahin gehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen;*
- (17) *die Datennutzer dazu zu verpflichten, den Dateninhabern in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sie die Berechtigung des Kunden erhalten haben, auf die beim Dateninhaber gespeicherten Kundendaten zuzugreifen;*
- (18) *wenn Datennutzer im Namen eines Kunden Zugang zu Kundendaten beantragen können, die Dateninhaber zu verpflichten, einen Nachweis der vom Kunden erhaltenen Vertretungsbefugnis zu verlangen (und die Datennutzer zu seiner Bereitstellung zu verpflichten);*
- (19) *Artikel 14 Absatz 7 des Vorschlags zu ändern, um klarzustellen, dass die zuständigen Behörden einem Finanzinformationsdienstleister die von ihnen erteilte Zulassung entziehen können, wenn die Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO feststellen, dass ein Finanzinformationsdienstleister gegen seine Verpflichtungen nach dem EU-Datenschutzrecht verstoßen hat;*
- (20) *eine Definition des Begriffs „Finanzinformationsdienste“ in Artikel 3 des Vorschlags aufzunehmen;*
- (21) *Systeme für den Austausch von Finanzdaten zu verpflichten, auch die technischen und organisatorischen Mindestmaßnahmen festzulegen, die die Mitglieder des Systems für den Austausch von Finanzdaten ergreifen sollten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für den Austausch personenbezogener Daten zu gewährleisten;*
- (22) *in Erwägungsgrund 25 des Vorschlags den Ausdruck „Verhaltensregeln zu erstellen, die [...] ähneln“ durch „Verhaltensregeln im Einklang mit Artikel 40 DSGVO zu erstellen, die [...]“ zu ersetzen;*
- (23) *festzulegen, dass die Aufsichtsbehörden nach der DSGVO zu den „anderen einschlägigen Behörden“ oder „anderen zuständigen Behörden“ gehören, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 6 des Vorschlags konsultiert werden können; und*

(24) in Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags ausdrücklich auf die Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO zu verweisen.

Brüssel, den 22. August 2023

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

i.A. Leonardo CERVERA NAVAS
Generalsekretär